

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild
auf dem Gebiet des Kreises Unna**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) – jeweils in der aktuellen Fassung – und unter Berücksichtigung des Erlasses „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ vom 31.01.2020 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt der Kreis Unna als Untere Jagdbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Kreises Unna für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April eines jeden Jahres, befristet bis zum 31.03.2025, aufgehoben.

Die Schonzeitaufhebung gilt für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden und für Flächen mit Wiederbewaldungsmaßnahmen.

2. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01. April bis 30. April eines jeden Jahres erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum 05. Mai desselben Jahres der Unteren Jagdbehörde des Kreises Unna zu melden.
Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke Rehwild sind in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gehen etwaigen im Einzelfall in der Vergangenheit in den Jahren 2020 und 2021 bereits gewährten Schonzeitaufhebungen für Rehwild (nach Kalamitätsschäden) vor.
4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2025.
5. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfg NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna wirksam.

8. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Unna, Parkstraße 40 b, 59425 Unna, nach vorheriger telefonischer Anmeldung in Raum 203, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar in NRW erforderlich machen. Auch der Kreis Unna ist hiervon in Teilbereichen betroffen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung. Hierzu wird eine Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen im April auf den Flächen ermöglicht, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Angesichts der Stoffwechsellage des Rehwildes sollte auch dort auf eine vorzeitige Bejagung verzichtet werden. Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die durch die Schonzeitaufhebung verringerte Ruhezeit durch eine Intervallbejagung während der Jagdzeit auszugleichen.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, die Schonzeit für Rehwild (hier: Schmalrehe und Böcke) im April ab sofort bis einschließlich 31.03.2025 aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwildes Schäden entstehen würden.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier unter Nr. 7 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Dienstgebäude Parkstraße 40 b, 59425 Unna, Raum 203, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Fon 0 23 03 / 27- 1932) eingesehen werden.

Unna, 31.03.2022

gez.

Mario Löhr
Landrat